

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V., Bundesfreiwilligendienst

Verteiler: Original des Antrages an BFD-Träger: Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.,
Bundesfreiwilligendienst, Zeißstr. 60, 30519 Hannover
Kopie Antrag in Personalakte der/des Freiwilligen in der Einsatzstelle
Kopie Antrag für die/den Freiwilligen

Paritätischer Niedersachsen e. V.
Bundesfreiwilligendienst
Gartenstraße 18
30161 Hannover

Antrag auf Verlängerung des Bundesfreiwilligendienstes

Vorname und Name: _____

Personen-ID oder hilfsweise Geburtsdatum: _____

Hiermit beantrage ich im Einvernehmen mit meiner Einsatzstelle die Verlängerung meines Bundesfreiwilligendienstes bis zum ¹ _____

Ort; Datum

Bei Minderjährigen: Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Unterschrift der/des Freiwilligen ²

Stellungnahme der Einsatzstelle

Mit der gewünschten Verlängerung sind wir einverstanden.

Die Dauer des BFD soll künftig insgesamt _____ Monate betragen. In der Summe würden _____ ³ Urlaubstage für die künftige gesamte Dauer des BFD gewährt werden.

Die/der Freiwillige soll in der Folge der Verlängerung in der Summe insgesamt _____ ⁴ mindestens Seminartage absolvieren. Uns ist bekannt, dass die/der Freiwillige zu einer kompletten Seminareinheit eingeplant werden wird. Entstehende Kosten für eventuelle Seminartage ohne Bundeszuschuss werden von uns übernommen.

Datum

Stempel und Unterschrift der Einsatzstelle

Hinweise zum Verfahren. Bitte beachten Sie!

- ⇒ Die Verwendung dieser Arbeitshilfe ist nicht vorgeschrieben! Anträge können auch formlos schriftlich gestellt werden. Auch in diesem Fall müssen jedoch konkrete Angaben zu den Urlaubs- und den Seminartagen gemacht werden.
- ⇒ Die Verlängerung des BFD setzt voraus, dass sowohl die/der Freiwillige als auch die Einsatzstelle die Verlängerung wünschen und seitens des BFD-Trägers sowohl Kontingent als auch Seminarkapazitäten für die Verlängerung zur Verfügung stehen. Bitte hierzu als auch zu eventuellen Kosten der Einsatzstelle für Seminartage ohne Bundeszuschuss unbedingt Hinweise auf den folgenden Seiten beachten!

¹ Dienstzeit gesetzlich minimal sechs, maximal 18 Monate. Bitte unbedingt Hinweise auf den folgenden Seiten beachten.

² Bei minderjährigen Freiwilligen ist zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Vordruck erforderlich.

³ Bitte den Urlaubsanspruch für die gesamte Dienstzeit einschließlich der beantragten Verlängerung eintragen. Bei Minderjährigen sind die Regelungen des § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz zur Mindestanzahl der Urlaubstage zu beachten. Bruchteile von Urlaubstagen sind im BFD immer aufzurunden. Siehe hierzu auch Erläuterung auf den folgenden Seiten.

⁴ Es müssen alle Seminartage für die gesamte Dienstzeit einschließlich der gewünschten Verlängerung angegeben werden. Bei Freiwilligen bis 27 Jahre pro Monat der Verlängerung zwei zusätzliche Seminartage bis einschließlich 12. Dienstmonat. Bei Verlängerungen ab dem 13. Dienstmonat ein Seminartag pro zusätzlichen Dienstmonat. Bei Freiwilligen über 27 Jahre immer ein Seminartag pro zusätzlichen Dienstmonat.

Zusatzinformationen zur Verlängerung der Dienstzeit im BFD

(Bitte die folgenden Seiten nicht mit dem Antrag auf Verlängerung des BFD einreichen. Sie dienen ausschließlich der Information für Freiwillige und Einsatzstellen.)

Vorwort

Es ist immer erfreulich, wenn Freiwillige und die Einsatzstelle den Wunsch haben, die ursprüngliche Dauer des BFD zu verlängern. Leider kann diesen Wünschen in der Praxis nicht immer nachgekommen werden. Die Gründe dafür und viele weitere Hinweise entnehmen Sie bitte den nachstehenden Ausführungen.

Formale Erfordernisse

Die Verwendung des vorstehenden Vordrucks ist nicht vorgeschrieben. Vom Bundesamt werden jedoch Verlängerungen nur dann bestätigt, wenn wir als BFD-Träger eine rechtsverbindliche Erklärung hinsichtlich des Kontingents abgeben und zusätzlich erklären, dass die sich aus der Verlängerung ergebenden zusätzlichen Seminartage sichergestellt werden können. Außerdem müssen sich aus dem Antrag selbst einerseits die Anzahl aller Urlaubstage für den BFD und alle Seminartage jeweils einschließlich der beantragten Verlängerung ergeben. Diese Angaben müssen sowohl von der Einsatzstelle als auch von der/dem Freiwilligen mit Unterschrift bestätigt worden sein. Bei Minderjährigen ist auch die Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person zusätzlich erforderlich. Andernfalls würde das Bundesamt die weitere Bearbeitung ablehnen. Wir empfehlen daher die Verwendung des Vordrucks.

Gesetzliche Regelung zur Dauer der Dienstzeit und Kontingentierung des BFD

Nach der gesetzlichen Regelung beträgt die Dauer des BFD minimal sechs, maximal 18 Monate. Die theoretisch mögliche Dauer von 24 Monaten für mehrfach benachteiligte Freiwillige findet im BFD wie auch im FSJ in der Praxis aufgrund der hohen Hürden so gut wie nie statt. Informationen über die Voraussetzung für einen BFD von 24 Monaten Dauer finden Sie auf unserer Homepage im Bereich Download → Merkblätter und sonstige Informationen des Bundesamts → Voraussetzungen für einen BFD von 24 Monaten.

Die Zahl der möglichen Freiwilligen ist begrenzt durch die Höhe der vom Bundesamt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (Kontingentierung). Was jedoch in der Regel kein Problem darstellt.

Seminartage und Kosten der Einsatzstelle bei Verlängerung der Dienstzeit

Die Anzahl der mindestens zu absolvierenden Seminartage ergibt sich nach der gesetzlichen Regelung aus der Dauer der Dienstzeit in Monaten. Siehe hierzu auch Fußnote 3 auf dem Antragsvordruck. Leider ist diese gesetzliche Regelung nicht immer praxiskonform. In einem Flächenland wie Niedersachsen sind einzelne Seminartage nicht möglich. So sind z. B. 17 oder 21 Seminartage für jüngere Freiwillige nicht sinnvoll zu realisieren. Bei älteren Freiwilligen über 27 Jahre machen z. B. 13 oder 17 Seminartage definitiv keinen Sinn.

Neben der Frage des zur Verfügung stehenden Kontingents muss unsererseits daher auch geprüft werden, ob die zusätzlichen Seminartage einerseits grundsätzlich im Rahmen unserer Seminarplanungen und andererseits auch sinnvoll realisiert werden können. Ist dies nicht der Fall, kann dem Verlängerungswunsch nicht entsprochen werden.

In jedem Fall entstehen der Einsatzstelle bei Verlängerungen auf mehr als 12 Monate BFD höhere Kosten für die Umlage zur pädagogischen Begleitung von derzeit € 25,00 pro Monat, da ab dem 13. Monat der Zuschuss des Bundes für die pädagogische Begleitung halbiert wird.

Daneben haben die Erfahrungen der letzten Jahre deutlich gemacht, dass auch bei Verlängerungen des BFD auf mehr als 12 Monate immer eine volle Seminareinheit sinnvoll und erforderlich ist. Die vorzeitige Abreise von Teilnehmer*innen schafft erhebliche Unruhe und torpediert die inhaltliche Arbeit. Verkürzt und vereinfacht formuliert. In der Folge dessen werden wir Verlängerungen nur noch dann zustimmen, wenn die Einsatzstelle mit einer bzw. zwei vollen zusätzlichen Seminareinheiten einverstanden und bereit ist, die ggf. dadurch entstehenden Zusatzkosten zu übernehmen. Konkret kämen folgende Kosten auf die Einsatzstelle zu:

Freiwillige bis 27 Jahre: Keine Mehrkosten bei Verlängerungen um fünf Monate. Bei Verlängerung um drei Monate € 138,00 für zwei zusätzliche Seminartage. Bei Verlängerung um vier Monate € 69,00 für einen zusätzlichen Seminartag. Verlängerungen um sechs Monate sind leider nicht möglich.

Freiwillige über 27 Jahre: Keine Mehrkosten bei Verlängerungen um vier Monate. Bei Verlängerung um drei Monate € 109,00 für einen zusätzlichen Seminartag. Bei Verlängerungen um fünf Monate € 327,00 für drei zusätzliche Seminartage und bei Verlängerungen um sechs Monate € 218,00 für zwei zusätzliche Seminartage bei dann zwei zusätzlichen Seminareinheiten á vier Tagen. Verlängerungen um einen oder zwei Monate sind nicht möglich.

Verlängerungsoptionen in Monaten

Sowohl für Freiwillige bis 27 Jahre als auch für Freiwillige über 27 Jahre gilt, dass bei einer ursprünglich kürzeren Dauer des BFD als 12 Monate eine Verlängerung auf 12 Monate grundsätzlich immer und ohne Zusatzkosten möglich ist. Voraussetzung ist jedoch, dass wir diesen Verlängerungswunsch rechtzeitig vor Teilnahme an dem ersten Seminar erhalten, da an-

demfalls die persönlichen Teilnehmertage ggf. nicht mehr auf die neue Dauer des BFD von 12 Monaten angepasst werden können.

Für Freiwillige bis 27 Jahre: Verlängerungen von 12 auf 13 oder 18 Monate sind nicht möglich, da wir hierfür die Seminartage nicht sinnvoll zur Verfügung stellen könnten. Eine Verlängerung ist möglich für in der Regel fünf, im Einzelfall auch für drei oder vier Monate. Hierfür stehen in aller Regel ausreichend Seminarkapazitäten zur Verfügung, da fast alle Seminargruppen zum Ende hin kleiner werden und dies für Verlängerungen genutzt werden kann. Besondere Seminare für Freiwillige, die den BFD verlängern, haben wir nicht. Dazu ist die Anzahl der Personen zu gering und bedingt dadurch, dass der BFD bei uns jeden Monat begonnen werden kann, ist eine terminliche Bündelung für ein oder zwei solcher Ergänzungsseminare im Jahr nicht möglich.

Für Freiwillige über 27 Jahre: Auch hier gilt, eine kurzzeitige Verlängerung ist hinsichtlich der zusätzlichen Seminartage inhaltlich nicht sinnvoll und daher nicht machbar. Optimal ist eine Verlängerung um vier Monate (Ein komplettes zusätzliches Seminar). Drei, fünf oder sechs Monate Verlängerung sind jedoch auch möglich. Hierbei entstehen jedoch Zusatzkosten für die Einsatzstelle.

Die Seminare für ältere Freiwillige sind in der Regel gut bis sehr gut ausgebucht. Ob für eine Verlängerung Seminarkapazitäten und wenn ja in welchem Umfang zur Verfügung stehen, muss daher im Einzelfall geprüft werden.

Urlaubsberechnung bei Verlängerung des BFD

Bei einer Verlängerung des BFD ist natürlich auch zusätzlicher Urlaub rechnerisch auf Grundlage der Anzahl der Urlaubstage für die bisherige Dienstzeit zu gewähren. Also ein ganz normaler Dreisatz. Dabei ergeben sich in der Regel Bruchteile von Urlaubstagen. Hier ist zu beachten, dass § 5 Abs. 2 Bundesurlaubsgesetz besagt, dass Bruchteile von Urlaubstagen, die mehr als einen halben Tag ergeben, aufzurunden sind. Ergänzend dazu hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 08.05.2018 entschieden, dass ein Abrunden von Urlaubstagen mangels gesetzlicher Grundlage nur zulässig ist, wenn es hierzu eine entsprechende tarifliche Regelung gibt. Was im BFD nicht der Fall ist, so dass Bruchteile von Urlaubstage im BFD immer aufzurunden sind.

Weiteres Verfahren

Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung des BFD besteht natürlich nicht. Es ist immer eine Prüfung im Einzelfall, ob ausreichend Kontingent vorhanden ist und wir die zusätzlichen Seminartage realisieren können.

Wenn wir dem Verlängerungswunsch zustimmen können, reichen wir den Vorgang dem Bundesamt ein, das als rechtlicher Vertragspartner der Freiwilligen in der Folge die Verlängerung bestätigt. Die/der Freiwillige und die Einsatzstelle werden hierüber von uns entsprechend informiert.

Kann unsererseits dem Verlängerungswunsch im Rahmen der Kontingentierung und/oder mangels Möglichkeit die erforderlichen Seminartage sinnvoll zu realisieren nicht entsprochen werden, informieren wir die/den Freiwilligen als auch die Einsatzstelle entsprechend. Eine Weitergabe des Vorganges an das Bundesamt erfolgt in diesem Fall nicht, da das Bundesamt Verlängerungen nur bestätigt, wenn der zuständige BFD-Träger rechtsverbindlich erklärt, dass die Verlängerung im Rahmen der Kontingentierung erfolgen kann und die zusätzlichen Seminartage realisiert werden können.

Quadratur des Kreises

Die Steuerung der Kontingentierung und damit verbunden auch die Seminarplanungen, vorrangig für neue BFD-Verhältnisse aber auch für Verlängerungswünsche, sind ein wenig wie die Quadratur des Kreises. Man wird nie allen Wünschen gerecht werden können. Eine äußerst undankbare Aufgabe. Wir freuen uns, wenn Freiwillige und Einsatzstellen den BFD als positiv für beide Seiten erleben. Und wir freuen uns sehr, wenn wir Wünschen auf Verlängerung des BFD zustimmen können. Leider sind uns dabei Grenzen gesetzt, für die wir nur um Verständnis bitten können.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen wie gewohnt gern zur Verfügung.

Ihr Team
vom Bundesfreiwilligendienst
des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e. V.